



Die Bürgerbeauftragte • Karolinenweg 1 • 24105 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2177

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 11.02.2019

Mein Zeichen: B 13
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Christian Nowak

Telefon (0431) 988-1230
Telefax (0431) 988-1239
buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de

7. März 2019

**Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer pauschalen Beihilfe für
gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte (Drucksache 19/1138)**

**Wahlmöglichkeit bei der Krankenversicherung für Beamtinnen und Beamte
schaffen (Drucksache 19/1070)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nach meiner Überzeugung ist die Einführung einer pauschalen Beihilfe für die
gesetzliche Krankenversicherung rechtlich und sozial geboten.

Beamt*innen in Schleswig-Holstein sind bislang in der Regel privat
krankenversichert, da sie beihilfeberechtigt sind. Wegen ihres Beihilfeanspruchs
können Beamt*innen eine private Restkostenversicherung abschließen, die vor
allem für junge und gesunde Beamt*innen günstig ist. Erheblich teurer ist jene
private Restkostenversicherung für Menschen im Alter, mit einer chronischen
Erkrankung oder mit einer Behinderung. Denn die Beiträge in der privaten
Versicherung orientieren sich an dem versicherten „Risiko“; das Einkommen der
Versicherten spielt keine Rolle. Beamt*innen können auch freiwillig gesetzlich
versichert bleiben. In diesem Fall müssen sie aber nach geltender Rechtslage
mangels „Arbeitgeber-Beitrag“ und mangels der Möglichkeit einer
Teilkostenversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung die vollen Beiträge

selbst zahlen und profitieren nur in sehr seltenen Ausnahmen (z. B. bei der Behandlung durch Heilpraktiker*innen) von ihrem Beihilfeanspruch.

In der Praxis führt dieses System zu einer erheblichen Benachteiligung von verschiedenen Personengruppen.

So müssen verbeamtete Menschen mit einer Behinderung in der privaten Krankenversicherung deutlich höhere Beiträge zahlen, da von ihnen Risikozuschläge gefordert werden. Zudem haben Menschen mit einer Behinderung nach meinen Erfahrungen aus der Beratungspraxis häufig Schwierigkeiten, überhaupt eine Mitgliedschaft in einer privaten Krankenversicherung durchzusetzen. Die Betroffenen stehen daher regelmäßig vor der Wahl, eine Mitgliedschaft zu erkämpfen, für die sie erheblich höhere Beiträge als ihre Kolleg*innen zahlen müssen. Oder sie entscheiden sich für einen Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung, für die sie dann die vollständigen Beiträge selbst zahlen müssen.

Angesichts dieser faktischen Benachteiligung von Menschen mit einer Behinderung ist der Gesetzgeber in der Pflicht, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Denn Art. 4 Abs. 1b UN-BRK statuiert die Pflicht, gesetzgeberische Maßnahmen zur Änderung von Regelungen und Gepflogenheiten zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen. Nach meiner Auffassung begründet die dargestellte Benachteiligung in den Kosten für einen Krankenversicherungsschutz jedenfalls eine mittelbare Diskriminierung von Menschen mit einer Behinderung. Die Einführung einer pauschalen Beihilfe für die gesetzliche Krankenversicherung ist eine geeignete Maßnahme, dieser Benachteiligung zu begegnen.

Aber auch Beamt*innen mit Kindern würden von einer echten Wahlmöglichkeit profitieren. Aktuell entscheiden sich Beamt*innen in der Regel aus Kostengründen zunächst gegen einen Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie leiden unter dieser Entscheidung aber häufig dann, wenn sie Kinder bekommen. Denn eine kostenfreie Familienversicherung bietet die private Krankenversicherung - anders als die gesetzliche Krankenversicherung - nicht an. Gerade junge Beamt*innen würde eine pauschale Beihilfe zur Krankenversicherung daher spürbar entlasten, wenn sie Kinder bekommen.

Ich möchte ferner auf die Probleme hinweisen, die regelmäßig im Falle einer Scheidung von Beamt*innen auftreten. Ehepartner*innen von Beamt*innen sind aktuell in aller Regel ebenfalls aus Kostengründen privat versichert, da sie als berücksichtigungsfähige Angehörige von einem Beihilfesatz von 70 % profitieren. Im Falle der Scheidung verlieren die Ehepartner*innen - wenn sie nicht selbst Beamt*innen sind - ihren Beihilfeanspruch. Sie können jedoch häufig nicht mehr in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln. Die Kosten für den Krankenversicherungsschutz steigen dann nach der Scheidung um ein Vielfaches und sind finanziell oft schlicht nicht tragbar. Von diesem Problem sind nach meiner Beobachtung vor allem Frauen mit geringen eigenen Einkünften betroffen, die über ihren Ehemann während der Ehezeit familienversichert sein könnten und nach der Scheidung dann Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben dürften.

Schließlich belastet die aktuelle Rechtslage geringverdienende Beamt*innen unverhältnismäßig. Da die Beiträge für eine private Krankenversicherung nicht einkommens-, sondern risikoabhängig sind, müssen sie prozentual häufig höhere Kosten für ihren Krankenversicherungsschutz aufwenden als ihre besser verdienenden Kolleg*innen. Auch beobachte ich in diesem Zusammenhang immer wieder Schwierigkeiten mit dem Procedere der Abrechnung von Behandlungskosten. Denn privat versicherte Beihilfeberechtigte müssen die Kosten zunächst verauslagen und erhalten dann eine Erstattung. Dieses Procedere stellt für geringverdienende Beamt*innen häufig eine schwer überwindbare Hürde dar, vor allem bei krankheitsbedingt hohen Kosten. Ein Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung würde den Betroffenen finanzielle Planungssicherheit ermöglichen: Sie würden einerseits stets einkommensabhängige Beiträge zahlen und müssten andererseits keine Kosten mehr verauslagen.

Aus diesem Gründen begrüße ich den Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD sowie den Antrag der Abgeordneten des SSW außerordentlich.

Die teilweise geäußerten Bedenken in Hinblick auf die Schutz- und Fürsorgepflicht aus Art. 33 Abs. 4 GG teile ich nicht. Ich bin vielmehr der Auffassung, dass die Einführung einer pauschalen Beihilfe für die gesetzliche Krankenversicherung der Fürsorgepflicht gerade gerecht wird. Denn eine echte Wahlmöglichkeit bietet den Beamt*innen die Option eines vollumfänglichen Versicherungsschutzes mit einer finanziellen Planungssicherheit. Dabei sind die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im Vergleich zu einer privaten Vorsorge nebst ergänzender Beihilfe nach ständiger Rechtsprechung als gleichwertig zu betrachten und genügen der beamtenrechtlichen Fürsorgeverpflichtung auch insoweit.

Zu möglichen Mehrkosten kann ich kann ich naturgemäß keine Angaben machen. Ich möchte jedoch zu bedenken geben, dass Beamt*innen, die sich für einen Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung entscheiden, auch bezüglich der Kosten für die Beihilfe eine größere finanzielle Planungssicherheit ermöglichen und zusätzlich den Arbeitsaufwand des Dienstleistungszentrums Personal erheblich entlasten würden.

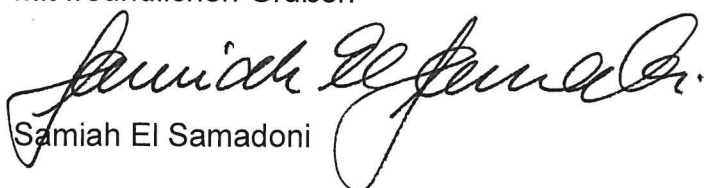
Auch erlaube ich mir den Hinweis, dass der Verzicht auf die Einführung einer echten Wahlmöglichkeit in Zukunft zu einem Wettbewerbsnachteil für Schleswig-Holstein führen könnte. Neben der Freien und Hansestadt Hamburg, die eine pauschale Beihilfe bereits eingeführt hat, wird es nach meiner Einschätzung in weiteren Bundesländern vergleichbare Regelungen geben, die dann z. B. einen Wechsel von Beamt*innen nach Schleswig-Holstein erschweren oder deutlich unattraktiver machen würden.

Kritisch betrachte ich jedoch, dass der Gesetzesentwurf keine pauschale Beihilfe auch für die Pflegeversicherung vorsieht. Beamt*innen, die sich für eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung entscheiden, wären zwangsläufig auch gesetzlich pflegeversichert. Sie müssten aber - im Gegensatz zu sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer*innen - ihren einkommensabhängigen Beitrag für die Pflegeversicherung vollständig selbst zahlen. Unter dem Gesichtspunkt der mit dem Gesetzesentwurf grundsätzlich angestrebten paritätischen Finanzierung sollte daher auch für die soziale Pflegeversicherung eine pauschale Beihilfe im Sinne eines „Arbeitgeber-Beitrags“ jedenfalls während der aktiven Dienstzeit eingeführt werden.

Zusammengefasst spreche ich mich ausdrücklich für eine pauschale Beihilfe zur gesetzlichen Krankenversicherung aus und rege an, diese auch auf die soziale Pflegeversicherung zu erweitern.

Für weitere Fragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Samiah El Samadoni